

## Krankentaggeldversicherung

---

Krankheit oder Unfall können zu längerer Arbeitsunfähigkeit führen und somit zu finanziellen Ausfällen. Diese Einkommenslücke kann die Krankentaggeldversicherung schliessen, die in der Schweiz jedoch leider nicht zu den obligatorischen Versicherungen zählt.

Bei länger dauernden Arbeitsausfällen bietet die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung keinen genügenden Schutz vor Einkommenslücken. Eine allfällige Rente der Invalidenversicherung wird erst nach einer Wartefrist von einem Jahr ausgerichtet. Für diese Lücke sind Taggeldversicherungen vorgesehen. Es gibt solche nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und solche nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), solche für Einzelpersonen und solche für Personengruppen.

### Taggeldversicherung nach KVG

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht das Recht auf Abschluss einer freiwilligen Taggeldversicherung vor. Diese kann von anerkannten Krankenkassen sowohl als Einzelversicherung wie auch als Kollektivversicherung angeboten werden. Für vorbestehende Leiden haben die Krankenkassen die Möglichkeit, einen maximal fünfjährigen Vorbehalt anzubringen, d.h. fünf Jahre lang keine Leistungen im Zusammenhang mit diesem Leiden zu entschädigen. Weil laut dem Eidgenössischen Versicherungsgericht die HIV-Infektion bereits als Krankheit gilt, dürfen Krankenkassen somit bei einer KVG-Taggeldversicherung den erwähnten Vorbehalt anbringen. Dazu kommt, dass die allermeisten Krankenkassen sowieso nur symbolische Taggeldversicherungen (zwischen CHF 10.- und CHF 30.-) anbieten, da es der Gesetzgeber leider versäumt hat, eine gesetzliche Mindesthöhe des versicherbaren Taggeldes festzulegen. Die Taggeldversicherung nach KVG spielt deshalb kaum mehr eine Rolle.

### Einzeltaggeldversicherung nach VVG

Heute dominiert sowohl bei Einzel- wie auch bei Kollektivversicherungen der Typus Taggeldversicherung nach dem privatrechtlichen Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dieses Gesetz erlaubt den Versicherern, vor Abschluss des Vertrages die Gesundheit der Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend zu überprüfen. Das geschieht in der Praxis meist durch einen mehr oder weniger ausführlichen Gesundheitsfragebogen. Im Gegensatz zum Anstellungsgespräch darf hier nach der HIV-Diagnose gefragt werden. Wenn eine HIV-Infektion vorliegt, wird der Antrag auf Einzeltaggeldversicherung abgelehnt.

Wer das Formular falsch ausfüllt, begeht eine Anzeigepflichtverletzung. Wird diese bekannt, kann die Versicherung ihre Leistungen im Schadenfall verweigern, allerdings nur, wenn zwischen der nicht deklarierten Gesundheitsstörung (HIV-Infektion) und dem neu aufgetretenen Leiden ein Zusammenhang besteht (also bei allen HIV-assoziierten Erkrankungen). Sie muss aber den versicherten Lohnausfall bezahlen für Krankheiten, die keinen Zusammenhang mit der

HIV-Infektion haben.

## **Kollektivtaggeldversicherungen nach VVG**

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schliessen mit Versicherern eine Kollektivtaggeldversicherung für ihre Angestellten ab, welche meist die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu 80% während maximal 720 Tagen garantiert. Dabei muss zwischen den zwei folgenden Varianten unterschieden werden:

- Kollektivtaggeldversicherung **mit Gesundheitsprüfung** bei Eintritt in die Firma: Bei dieser Variante müssen die neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Anmeldung zur Kollektivtaggeldversicherung eine Gesundheitserklärung ausfüllen. Der Versicherer hat die Möglichkeit, eine Risikoselektion vorzunehmen, und er kann den Versicherungsschutz gänzlich verweigern. Wer den Gesundheitsfragebogen falsch ausfüllt, begeht eine Anzeigepflichtverletzung (siehe oben).
- Vor allem grössere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schliessen mit Versicherungsgesellschaften Verträge **ohne Gesundheitsprüfung** ab. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist somit das Risiko des Lohnausfalles bei Krankheit abgedeckt.  
Das Ende des Arbeitsverhältnisses hat in der Regel das Ausscheiden aus der Kollektivversicherung zur Folge. Meist ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen jedoch das Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung ohne Risikoselektion, jedoch zu deutlich höheren Prämien vorgesehen.

Da Menschen mit positiver HIV-Diagnose der direkte Zugang zu Einzeltaggeldversicherungen nach VVG verwehrt bleibt, sind diese Übertrittsrechte äusserst wichtig. Zentral ist, dass arbeitslose Versicherte einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterführung ihrer Taggeldversicherung ohne Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes haben.

- Vor dem Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses ist deshalb unbedingt abzuklären, ob eine und, wenn ja, welche Art von Taggeldversicherungslösung besteht.
- Wer ohne Einschränkung in eine Kollektivtaggeldversicherung aufgenommen ist, muss bei Stellenwechsel, unbezahltem Urlaub oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unbedingt die Möglichkeit prüfen, ob ohne neue Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übergetreten werden kann.
- Andernfalls lohnt es sich, sich zuerst bei der Arbeitslosenkasse anzumelden und von dem gesetzlichen Anspruch auf Weiterführung der Taggeldversicherung ohne Gesundheitsprüfung Gebrauch zu machen. Dieser Übertritt in die Einzelversicherung muss grundsätzlich innert 30 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden, es sei denn, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sehen eine längere Frist vor.

**Zu beachten ist auch das Freizügigkeitsabkommen unter den kollektiven Taggeldversicherern: Die diesem Abkommen beigetretenen Versicherungen verpflichten sich darin, sämtlichen bisher versicherten Personen den beim neuen Versicherer vorgesehenen Versicherungsschutz zu gewähren – ohne (erneute) Risikoselektion. Mehr Informationen hierzu auf der Seite des Schweizerischen Versicherungsverbands, [www.svv.ch](http://www.svv.ch) -> Recht -> Abkommen)**

Januar 2010